

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft Therapie betreffend Xofigo®:

Gabriel M, Gallowitsch HJ in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der AG Therapie

Aufgrund von vielversprechender Daten (Parker C. et al. N Engl J Med 2013;369:213-223) ist Radium-223-Dichlorid (Xofigo®) vor kurzem als radioaktives Arzneimittel zur Behandlung bei progredient ossär-metastasiertem Prostatakarzinom in Österreich zugelassen worden. Die Daten aus o.g. Studie weisen neben der Effizienz dieser Behandlung auf ein verbessertes Gesamtüberleben bei geringerer Myelotoxizität bei diesen Patienten hin.

Keine Wunder also, dass nicht nur Fachkollegen der Nuklearmedizin sondern auch Ärzte anderer Fachdisziplinen, in erster Linie Urologen und Onkologen, auf diese Therapieform aufmerksam geworden sind.

Aus diesem Grund ist in nächster Zeit zu erwarten, dass es vermehrt Anfragen an Nuklearmediziner hinsichtlich der Anwendung und Bereitstellung dieser radioaktiven Substanz es geben wird. Nachdem die Wirksamkeit bisher auf eine sehr eingeschränkte Indikation beim Prostatakarzinom beschränkt ist – Verweis auf die Publikation von Parker C. et al. – ist es unumgänglich, Fachkollegen der Urologie und Onkologie in die individuelle Therapieentscheidung einzubeziehen. Gerade was die Indikationsstellung anlangt, sollte diese vom FA für Urologie oder Onkologie in Zusammenarbeit mit dem Nuklearmediziner (z.B. im Tumorboard) gestellt werden und folglich auch Anfragen bezüglich dieser Therapie primär an Fachkollegen der Urologie („Gatekeeperfunktion“) weiterverwiesen werden.

Diese Therapie könnte zwar aufgrund der Strahlungsart von Seiten des Strahlenschutzes auch ambulant durchgeführt werden, aufgrund des zumeist schlechten AZ dieser Patienten, dem interdisziplinären Behandlungskonzept und evtl. notwendiger flankierender analgetischer Maßnahmen wird von Seiten der Österreichischen Gesellschaft für Nuklearmedizin die stationäre Aufnahme (Onkologie, Urologie oder Nuklearmedizin) empfohlen. Eine nuklearmedizinische Therapiestation ist nicht erforderlich. **Die Therapieapplikation selbst ist ausschließlich von einem Facharzt für Nuklearmedizin an einer Abteilung oder einem Institut für Nuklearmedizin mit entsprechender Umgangsgenehmigung vorzunehmen!**

Nachdem gerade auch von niedergelassenen Fachärzten unterschiedlicher Disziplinen und auch Allgemeinmedizinern – nicht zuletzt aufgrund einer regen Bewerbungstätigkeit des Lizenzinhabers – zunehmendes Interesse geweckt wird, empfiehlt sich bei Einführung flankierende Informationsveranstaltungen für den niedergelassenen Bereich durchzuführen.